

[AT] german

COUNTRY REPORT AUSTRIA

RO

IMPRINT

Copyright SUNIA GEEL project consortium © 2013
Daphne Project JUST/2009/DAP3/AG/1235
Project workstream 1



SUNIA GEEL – Prevent and combat violence
against children, young people and women and to
protect victims and groups at risk

For further informations please visit:
www.suniageel.eu

PROJECT- COORDINATOR

Exchange House
National Travellers Service
Great Strand Street 61
Dublin 1, Ireland
www.exchangehouse.ie
info@www.exchangehouse.ie



TIROLER INTEGRATIONSZENTRUM
VEREIN MULTIKULTURELL
Migrationsakademie

Bruneckerstraße 2 d, 3. Stock, 6020 Innsbruck
Tel: +43 (0) 512 – 56 29 29
www.migration.cc / office@migration.cc

Inhaltsverzeichnis

1	GESETZESLAGE	2
2	POLITISCHE EBENE	4
	FORMALE INSTITUTIONEN	4
	NON GOVERNMENTAL INSTITUTIONS (NGOs)/FREIWILLIGE	5
3	SOZIO-KULTURELLE EBENE	8
4	INDIVIDUELLE EBENE	9
4.1	MITARBEITERINNEN SOZIALER EINRICHTUNGEN UND SERVICEANBIETERINNEN – HELP THE HELPERS	9
4.2	OPFER	10
5	QUELLENANGABE	12
6	LITERATUREMPFEHLUNGEN	13

State of the Art Report Österreich

1 Gesetzeslage

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz gegen Gewalt sind in drei verschiedenen Gesetzesbereichen verankert: im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), in der Exekutionsordnung (EO) und im Allgemeinen Zivilrecht (AGBG) (Haller, 2010).

In der österreichischen Gesetzesordnung stehen unter anderem folgende Gewalthandlungen unter Strafe:

- *Körperverletzung und schwere Körperverletzung*
- *(§§ 83 und 84 Strafgesetzbuch*
- *StGB) - absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87)*
- *Freiheitsentziehung (§ 99*
- *Menschenhandel (§ 104a)*
- *Nötigung und schwere Nötigung (§§ 105 und 106)*
- *Gefährliche Drohung (§ 107)*
- *Beharrliche Verfolgung (Stalking) (§ 107a)*
- *Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b)*
- *Vergewaltigung (§ 201)*
- *Geschlechtliche Nötigung (§ 202)*
- *Schwerer sexueller Missbrauch und sexueller Missbrauch an Unmündigen*
(Logar, 2009)

Eine Person hat per Gesetz das Recht, in einer gewaltfreien Umgebung zu leben. Der Schutz ist gesetzlich verankert. Außerdem verfügen Opfer von strafbaren Handlungen über bestimmte Rechte, die in der Strafprozessordnung verankert sind (StPO 4. Hauptstück, §§ 65 – 73). Dazu zählen beispielsweise das Recht auf

- *Information über das Verfahren*
- *Information über die Entlassung des Gefährders aus der Untersuchungshaft*
- *Akteneinsicht*
- *schonende Vernehmung und respektvolle Behandlung*
- *Beteiligung und Mitwirkung im Verfahren*
- *Schadenersatz und Schmerzensgeld*
- *Prozessbegleitung*
(Logar, 2009)

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie trat am 1. Mai 1997 in Kraft und wurde 1999, 2002 und 2004 in Teilbereichen verändert. Eine weitere Verbesserung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer wurde mit dem am 1. Juni 2009 eingeführten "Zweiten Gewaltschutzgesetz" beabsichtigt. Dieses beinhaltet sowohl polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, strafrechtliche Maßnahmen und Opferschutzrechte, die jede Person, die sich in Österreich aufhält, erhält und zwar unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

Die vier wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Das Gesetz ermächtigt die Exekutive, den/die TäterIn von der Wohnung zu verweisen. Das Wegweisungsgebot besteht für zwei Wochen. Wird eine Einstweilige Verfügung beantragt, kann das Betretungsverbot für weitere 4 Wochen verlängert werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre war eine Verlängerung notwendig, da 10 Tage für das Opfer nicht ausreichten, die wichtigsten ersten Schritte zu setzen.
2. Die Einstweilige Verfügung (EV) wurde von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit gibt es nun drei verschiedene Arten der Einstweiligen Verfügung: Die EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), die EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (EO §382e) und die Stalking-EV (EO § 382g).
3. Der neue Paragraph § 107b (StGB, Strafgesetz) bestraft "fortgesetzte Gewaltausübung". Somit wird eine wiederholte Gewaltausübung höher bestraft als einzelne Gewalttat. Diese Erweiterung soll besonders der Wiederholungsrate im Bereich Gewalt in der Familie Rechnung getragen.
4. Ein recht auf kostenlose, psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren haben nun auch Opfer von Gewalt, die im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Eine kostenlose juristische Prozessbegleitung ist leider nicht möglich (Wiener Interventionsstelle, 2009).

Seit 1. Mai 1997 ist die Jugendwohlfahrt die legale Vertretung für Minderjährige und trägt damit die Verantwortung für die Beantragung einer EV (§ 215 Abs. 1 ABGB). Eine Gefahr für das Wohlbefinden des Kindes liegt dann vor, wenn es direkt oder indirekt von Gewalt bedroht wird, oder wenn die Mutter als gesetzlicher Vormund des Kindes selbst keine Beantragung stellen kann (Haller, 2010).

Seit Juni 2006 gilt Stalking - "permanente Verfolgung" – als strafbar (StGB § 107 a).

Um den „Import“ von minderjährigen Bräuten zu verhindern, müssen Frauen aus nicht-EU Ländern das 18. Lebensjahr erreicht haben. Nach der 2009 eingeführten Erneuerung der Gesetzestexte wird eine Zwangsheirat als Ausübung von „massiven Zwang“ verstanden. Die Bestrafung wird zwischen einem halben bis zu 5 Jahren Inhaftierung angesetzt, in sehr ernsten Fällen bis zu 10 Jahren.

Kinder und Jugendliche werden durch das Gesetz besonders geschützt. Augenzeuginnenschaft als Form der indirekten Gewalt wird ebenfalls bestraft. Die Mutter als Obsorge-Berechtigte, aber auch das Jugendamt können eine EV beantragen (Wiener Interventionsstelle, 2009).

2 Politische Ebene

Formale Institutionen

In Österreich ist in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum angesiedelt. Gewaltschutzzentren bieten sowohl kostenlose Unterstützung und Beratung als auch kostenlose Prozessbegleitungen an (Logar, 2009).

Sobald Behörden wie Polizei oder Gericht über Gewalthandlungen informiert werden, werden rechtliche Schritte eingeleitet. Die Beantragung durch das Opfer ist nicht erforderlich.

Nach einer Wegweisung des Täters/der TäterIn ist es dem Opfer möglich, eine EV zu beantragen. Diese beiden Schritte erfolgen getrennt, sodass das Opfer Zeit hat, sich schrittweise vom Täter/von der Täterin zu trennen (Haller, 2010).

Es ist Aufgabe der Polizei, das Opfer über die eigene Rechte zu informieren, wie beispielsweise die Möglichkeit der Beantragung einer EV. Des Weiteren trägt die Polizei die Verantwortung, fallspezifische Informationen entsprechend zu dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen für das Gericht im Falle einer Beantragung einer EV zur Verfügung stehen.

Kehrt der Täter, die TäterIn an den weggewiesenen Ort zurück, solange das Betretungsverbot aufrecht erhalten ist, macht er/sie sich strafbar. Die Polizei ist ermächtigt, diese Person zu entfernen – gegebenenfalls mit Nachdruck. Ein Bericht über die Verletzung der Auflagen wird an das Gericht übermittelt. Im Falle einer wiederholten Übertretung kann eine Festnahme und Inhaftierung erfolgen.

Opfer von Gewalt mit geringem Einkommen können eine rechtliche Hilfe beantragen. Kosten für Gerichtskosten, DolmetscherInnen und Kosten für die Rechtsberatung und -beistand können übernommen werden (Logar, 2009).

Seit Jahren fordern Einrichtungen des Opferschutzes und Beratungen von MigrantInnen einen unabhängigen Aufenthaltstitel für Familienmitglieder (besonders EhepartnerInnen), die nach Österreich kommen. Ein eigenständiger Aufenthaltstitel sollte früher als 5 Jahre verliehen werden. Mit der Anpassung des Fremdenengesetzes (1.1.2010) gibt es nun die Möglichkeit, einen eigenständigen Aufenthaltstitel früher zu erlangen, wenn besondere Vorkommnisse vorliegen, wie beispielsweise, dass Personen Opfer von Gewalt geworden sind.

Die existierenden Kooperationen zur Einhaltung des Gewaltschutzgesetzes zwischen Polizei und den Interventions-/Gewaltschutzzentren zeigen sich erfolgreich. Durch die Polizeiintervention wird die Gewaltspirale unterbrochen und durch die Betreuung der Frauen in den Gewaltschutzzentren werden diese dabei unterstützt, gewaltvolle Beziehungen zu verlassen. Seit der Einführung des neuen Gewaltschutzgesetzes erfolgte ein jährliches Ansteigen der verhängten Betretungsverbote (siehe Tabelle 1) (Haller, 2010).

Seit der Implementierung des neuen Gesetzes Ende 2008, verhängte die Polizei mehr als 52.000 Wegweisungen und Betretungsverbote.

Die häufige Anwendung des Gewaltschutzgesetzes führte zu einem Rückgang in der Inanspruchnahme von Konfliktmediationen: 2001 wurden doppelt so viele Konfliktmediationen wie Anwendungen des Gewaltschutzgesetzes vermerkt. Seit diesem Zeitpunkt haben die Konfliktmediationen stetig abgenommen und 2006 dominierten die Betretungsverbote und Wegweisungen.

Zeitspanne	Wegweisung/Betretungsverbot	Konfliktmediation
1.5. bis 31.12.1997	1365	Keine Daten
1998	2673	Keine Daten
1999	3076	Keine Daten
2000	3354	7638
2001	3283	7517
2002	3944	7391
2003	4180	6558
2004	4764	6195
2005	5618	6171
2006	7235	6467
2007	6347	4967
2008	6566	5118

Tabelle 1: Wegweisung/Betretungsverbot – Konfliktmediation (1997 – 2008)
(Quelle: Interne Statistik des Ministeriums für Inneres, zitiert nach Haller, 2010)

Ein anderer wichtiger Aspekt, der bezüglich häuslicher Gewalt berücksichtigt werden muss, ist die gesundheitliche Unterstützung der Opfer. Im Moment sind die Leistungen des Gesundheitssystems mit der Sozialversicherung und dem Einkommen verknüpft. Diese Ausgangslage hindert einige MigrantInnen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, medizinische Hilfe zu erhalten. Haller (2010) meint, dass es zwar Initiativen hinsichtlich Präventionen und Information zu Gewalt im Gesundheitsbereich gäbe, dass aber ein generelles Bewusstsein hinsichtlich häuslicher Gewalt fehle.

Non Governmental Institutions (NGOs)/Freiwillige

Die Selbstermächtigung der Opfer soll durch die Gewaltschutzzentren gefördert werden. Es handelt sich um private Institutionen, die vom Staat beauftragt und finanziert werden, um Frauen und Männer als Opfer von Gewalt zur Seite zu stehen. Die Mehrzahl der KlientInnen sind Frauen (2008 waren etwa 9,1 % der KlientInnen Männer). Im Falle einer Wegweisung informiert die Polizei diese Gewaltschutzeinrichtungen, welche sich in Folge an die Opfer wenden und individuelle Beratung anbieten. Traumatisierte Opfer müssen sich daher nicht selbst um weitere Unterstützungen bemühen, hier wird ein pro-aktiver Ansatz verfolgt. Diese Zentren sind sehr gut vernetzt und kooperieren mit Ämtern und anderen Gewaltschutzeinrichtungen.

In neun von 10 Fällen führt eine Kontaktaufnahme per Telefon oder auf schriftlichen Wegen zu einem Gespräch, in welchem die Bedürfnisse des Opfers geklärt werden (Schwarz-Schlöglmann; Sorgo, 2007, S. 162, zitiert nach Haller, 2010).

Besonders die Gefährlichkeit des Täters muss geklärt werden und ein Notfallplan wird entwickelt. Die Gewaltschutzzentren bieten außerdem eine Begleitung bei Gericht an (Schwarz-Schlöglmann; Sorgo, 2007, S. 162, zitiert nach Haller, 2010).

Nicht nur betroffene Menschen mit Gewalterfahrung wenden sich an die Gewaltschutzzentren. Daher ist die Zahl der dokumentierten Personen relativ hoch im Vergleich zur Anzahl der durchgeführten Betretungsverbote. Die folgende Tabelle (Tabelle 2) zeigt die Anzahl der Personen, die von den Gewaltschutz- und Interventionszentren betreut wurden (GSZ)(Haller, 2010).

Interventionszentrum/ Gewaltschutzzentrum	Gesamtanzahl	Frauen	Anteil der Frauen in %	Männer	Anteil der Männer in %
GZZ Graz	521	481	92,32	40	7,68
IST Kärnten	646	599	92,72	47	7,28
GSZ Niederösterreich	1360	1255	92,28	105	7,72
GSZ Oberösterreich	1488	1313	88,24	175	11,76
GSZ Salzburg	998	917	91,88	81	8,12
GSZ Steiermark	1713	1548	90,37	165	9,63
GSZ Tirol	1088	979	89,98	109	12,02
GSSt. Vorarlberg	612	564	92,16	48	7,84
IST Wien	5633	3452	90,77	348	9,15
Summe	14059	11108		1118	

Tabelle 2: Betreute Personen in den Interventions- und Gewaltschutzzentren 2008
(Quelle: Jahresstatistik der BKA/Frauenabteilung, 2008; Haller, 2010)¹

Die Wiener Interventionsstelle berichtete 2009, dass 22% ihrer KlientInnen MigrantInnen waren und 10% aus EU Mitgliedstaaten oder der Schweiz stammten. An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass die Anzahl nicht nur Opfer von Gewalt repräsentiert, denn viele KlientInnen mit Migrationshintergrund verfügen über keine Netzwerke, auf welche sie zurückgreifen könnten und die Frauenhäuser sind die einzige Möglichkeit, die sie haben. Daher müssen diese Statistiken mit Vorsicht betrachtet werden.

¹Die Statistiken von IST Vienna zeigen unter „Frauen“ und „Männer“ nur die Datenerfassung im Jahr 2008, welche 3803 Personen umfasste; die Daten von drei Personen konnten nicht erfasst werden.

Das Referat Frauen und Gleichstellung in Tirol (2010) zeigt Statistiken aus drei Institutionen aus dem Gewaltschutzbereich (siehe Tabelle 3).

Institution	Anzahl der Beratungen
Frauen helfen Frauen	1609
Gewaltschutzzentrum Tirol	4585
Tiroler Frauenhaus	2295

Tabelle 3: Anzahl der Beratungen (Frauen helfen Frauen, 2009, Gewaltschutzzentrum Tirol, 2009, Tiroler Frauenhaus, 2009)

Neben den generellen Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen existiert außerdem der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF). Der Verein wurde 1988 gegründet, um die Kooperation und den Austausch von professionellem Wissen der MitarbeiterInnen in den Frauenhäusern zu fördern. Die Frauenhelpline ist ein Service des AÖF, der kostenlos bi-linguale Beratung in fast allen Sprachen anbietet. Zusätzlich ist der AÖF Mitglied des Netzwerks WAVE (women against violence in Europe) (Haller, 2010).

Neben der Frauenhelpline existieren weitere regionale Helplines in Innsbruck, Wien, Salzburg, Steiermark und Linz und die MitarbeiterInnen begleiten die Frauen zu Gerichtsterminen oder medizinischen Untersuchungen (2010).

Der Verein Neustart bietet Anti-Gewalt-Trainings für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene an. Die KlientInnen werden über die Staatsanwaltschaft oder die Bewährungshilfe vermittelt. Wird das Training nicht positiv absolviert, entwickelt Neustart alternative Angebot (Haller, 2011)

Seit 1999 arbeitet die Wiener Interventionsstelle mit der Männerberatung Wien im Rahmen eines Trainingsprogrammes für gewalttätige Männer in Beziehungen zusammen. Das Programm wird vom Innenministerium gefördert und verbindet adaptierte Elemente aus dem schottischen CHANGE-Programm und dem amerikanischen D.A.I.P. (Domestic Abuse Intervention Project in Duluth/Minnesota)(Pence & Paymar, 1993, zitiert nach Haller, 2010).²

Eine andere wichtige Einrichtung im Bereich Opferschutz ist der „Orient Express“ in Wien. Diese Einrichtung engagiert sich in der Beratung und in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen und bemüht sich um eine gesellschaftliche Sensibilisierung zum Thema „Zwangsheirat“.

² Beide Programme zählen zu Täterprogrammen, deren Effektivität geprüft wurden mittels Evaluationen.

3 Sozio-kulturelle Ebene

In Österreich existieren keine repräsentativen Statistiken zu Gewalt an Frauen in Partnerschaften. Eine Schätzung kann nur im Vergleich mit den Nachbarländern erfolgen. Haller (2010) weist auf eine nicht-repräsentative Erhebung, die zu Beginn der 1990er Jahre gemacht wurde, hin. Demnach erlebt mindestens jede fünfte Frau Gewalt in einer Beziehung (Benard/Schlaffer, 1991). Die folgenden Daten entstammen den internen Statistiken von österreichweiten Institutionen.

2009 wurden 751 Fälle dem Gewaltschutzzentrum Tirol gemeldet. 258 Menschen erhielten eine psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung (siehe Abbildung 4).

Kategorien Gewalthandlungen	von	Anzahl
Beharrliche Verfolgung		196
Erpressung		1
Freiheitsentziehung		7
Gefährliche Drohung		224
Kindesentziehung		1
Körperverletzung		241
Mord (Versuch)		4
Nötigung		29
Sachbeschädigung		18
Sexueller Missbrauch		2
Sonstiges		18
Urkundenunterdrückung		3
Vergewaltigung		7
Gesamt		751

Abbildung 4: Anzahl der Meldungen 2009 (Gewaltschutzzentrum Tirol, 2009)

2009 wurden 1170 Menschen, davon 90% Frauen (1058 Personen) und 10% Männer (112 Personen) vom Gewaltschutzzentrum Tirol beraten und begleitet. Zu den Tätern zählten Ehemänner, Ex-Ehemänner, Partner, E-Partner, Freunde, Söhne, Väter und Brüder. 947 Kinder wurden als ZeugInnen von Gewalt und als Opfer von Gewalt dokumentiert. 368 Wegweisungen/Betretungsverbote, 137 Konfliktmediationen und 259 Stalking-Fälle wurden dem Gewaltschutzzentrum gemeldet und dokumentiert.

4 Individuelle Ebene

4.1 MitarbeiterInnen sozialer Einrichtungen und ServiceanbieterInnen – Help the Helpers

Wie unter Abschnitt 2.2 und 3. angeführt, sind im Bereich des Gewaltschutzes interdisziplinäre Einrichtungen, wie Notaufnahmen, Gerichte, Gesundheitszentren, Beratungseinrichtungen und Telefonnotrufe involviert. Die Interventions- und Gewaltschutzzentren werden durch die Polizei über Betretungsverbote und Wegweisungen informiert. Eine bereichsübergreifende Kooperation wird fokussiert.

Nach Haller (2010) sollte in der Aus- und Weiterbildung von professionellen HelferInnen aus den Bereichen Justiz und Gesundheit das Erkennen von familiärer Gewalt als auch deren Auswirkungen sowie das Erlernen des Umgangs mit Opfern von Gewalt – gepaart mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen verankert und vermittelt werden.

Zusätzlich sind ein regelmäßiges Recherchieren und die Evaluierung von Daten (beispielsweise im juristischen Bereich und in der Jugendwohlfahrt die Auswertung von Anträgen für eine einstweilige Verfügung) sowie qualitative Untersuchungen (beispielsweise die Bedeutung von Gewalt in der Kindheit für die Prävention) hilfreich, um Informationen und Wissen zu generieren, die letztendlich dazu dienen, das Opfer zu unterstützen.

Der Migrationssoziologe Gaitandes (2004, zitiert nach Logar, Weiss, Sticker, & Gurtner, 2009) hebt hervor, dass gerade BeraterInnen von MigrantInnen als Opfer von Gewalt immer über die neuesten Änderungen in der Gesetzeslage informiert sein müssen, gerade auch deshalb, weil sich diese immer wieder erneuern und eine Auswirkung auf die Lebenssituation der KlientInnen haben.

Der Bedarf nach mehr muttersprachlichen BeraterInnen und BeraterInnen mit kulturellen Kompetenzen wird ebenfalls gesehen.

Gaitandes (2004, zitiert nach Logar, Weiss, Sticker, & Gurtner, 2009) hebt hervor, dass auch Programme mit Tätern in die Opferschutzarbeit integriert werden sollten.

Gerade für die Arbeit mit Tätern bestünde ein Bedarf nach täterbezogenen Maßnahmen und deren landesweite Implementierung. Das international erprobte und adaptierte Anti-Gewalt-Training (wie es auch die Männerberatung in Wien durchführt) ist nicht für jeden Täter passend. Passende Konzepte für einzelne Untergruppen von Täterpersönlichkeiten müssen noch entwickelt werden. Daher sind nicht nur Forschungen im Bereich Gewaltschutz sondern auch in der Täterarbeit erforderlich. Die Konsequenzen von Erfahrungen von Gewalt in der Kindheit und die Bereitschaft, Gewalt im Erwachsenenalter auszuüben oder auch die Identifizierung von besonders aggressiven Wiederholungstätern sollte näher untersucht werden (Haller, 2010).

4.2 Opfer

Auch wenn Gewalt kein migrantInnenspezifisches Problem darstellt, sind gerade Frauen mit Migrationshintergrund und Angehörige ethnischer Minderheiten mit mehr Nachteilen konfrontiert als vergleichsweise einheimische Frauen mit derselben Problematik.

Besonders strukturell benachteiligte Gruppen, die sehr schlecht mit Opferschutzmaßnahmen erreicht werden können, sind Opfer, die in ländlicheren Gebieten leben, wie beispielsweise Kinder und Migrantinnen. Von Gewalt betroffene Frauen leben häufig in einem patriarchal orientierten Umfeld, in dem Gewalt trivialisiert wird (Haller, 2010).

Das Arbeitsteam „Gewalt gegen Migrantinnen“, ins Leben gerufen vom Präventionsrat 1999, identifiziert drei Felder, in welchen Gewaltprävention greifen muss: Soziale Unterstützungsangebote, Bleiberecht und Arbeitsmarkt. Nach wie vor sind Migrantinnen Opfer struktureller Gewalt (Haller, 2010). Laut Haller (2010) sind Migrantinnen seit Mitte der 90er Jahre in Frauenhaus überrepräsentiert – verglichen zu ihrem Anteil an der Bevölkerung. Der Verlust an Bedeutung von Frauenhäusern, der mit dem neuen Gewaltschutzgesetz intendiert wurde, beeinflusste ausnehmend einheimische Frauen. Tabelle 5 zeigt die Anzahl an Frauen in Frauenhäusern in den Jahren 1997 – 2008.

Jahr	Österreichische Frauen (in %)	Nicht-österreichische Frauen (in %)
1997	62	38
1998	61	39
1999	55	45
2000	57	43
2006	49	51
2008	44	56

Tabelle 5: Aufenthalte in den AÖF Frauenhäusern (1997 – 2008) (Quelle: Jahresbericht des AÖF, zitiert nach Haller, 2010)

Um die individuelle Situation von MigrantInnen und Angehörigen ethnischer Minderheiten in Österreich zu verstehen, ist es wichtig, ein differenziertes Bild zu zeichnen und einen Blick auf Migrationsprozesse zu werfen.

Fassmann, Reeger & Sari (2007) weisen darauf hin, dass viele Frauen während des Migrationsprozesses mit einem Minimum von drei Herausforderungen konfrontiert werden. Erstens werden diese Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit auch in Österreich mit Benachteiligungen und Diskriminierungen konfrontiert. Zusätzlich werden sie aufgrund ihrer nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft und ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit als „fremd“ bezeichnet. Letztlich stehen viele Frauen einem sozialen Konflikt zwischen modernen und traditionellen Rollenbildern gegenüber.

Aufgrund des geringen Einkommens vieler MigrantInnenfamilien, sind auch die Frauen dieser Familien dazu gezwungen, einen Teil zum Familieneinkommen

beizutragen. Auch ältere Frauen können es sich nicht leisten, sich aus dem Einkommenserwerb zurückzuziehen.

Laut Logar, Weiss, Stricker & Gurtner (2009) vermissen Migrantinnen häufig soziale Netzwerke und ausreichende Sprachkenntnisse, sie verfügen über weniger Ressourcen als Frauen aus der Mehrheitsgesellschaft und sind in vielen Fällen finanziell von ihren Ehepartnern abhängig. Dies erschwert den Aufbau eines selbständigen Lebens und kostet ihnen mehr Zeit, sich neu zu orientieren. Es zeigte sich, dass besonders MigrantInnen als Opfer von Gewalt eher zu Verwandten, FreundInnen oder Frauenhäusern flüchten, als die Polizei um Hilfe zu rufen. Viele sind außerdem schlecht über ihre Rechte informiert.

Eine Trennung oder eine Scheidung sind daher aus den genannten Gründen ohne juristische Beratung nicht ratsam. Obwohl einige betroffene Frauen sich über ihre Abhängigkeit bewusst sind, versuchen sie, ihre Situation auszuhalten (Fassmann, Reeger & Sari, 2007).

Haller (2010) sieht neben sozialer Isolation und fehlender Unterstützung durch die Familie auch die Anforderungen der Exekutive als Grund dafür, dass MigrantInnen in Frauenhäuser fliehen. In diesem Zusammenhang wirken sich Sprachbarrieren hinderlich auf Interventionen in MigrantInnenfamilien aus und es kann davon ausgegangen werden, dass nicht immer auf die Hintergründe von „Familienkonflikten“ eingegangen wird. Daraus resultiert, dass Gewalt nicht immer als solches erkannt wird und statt eines Betretungsverbots erfolgt eine Konfliktmediation, was das Opfer letztlich eher dazu bewegt, ein Frauenhaus aufzusuchen. Alle diese Faktoren erschweren es dem Opfer, aus der Gewaltspirale auszubrechen.

Viele betroffenen Frauen und ihre Kinder sind folglich potentiell armutsgefährdet und verfügen über einen erschwerten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung (Logar, Weiss, Stricker & Gurtner, 2009).

Besonders Opfern von Zwangsheiraten bleiben kaum Möglichkeiten, aus Gewaltsituationen auszubrechen. Gründe dafür können in Angst vor weiterer Gewalt und Aggressionen, fehlenden Perspektiven, Hilflosigkeit, unzureichendem Wissen über die eigenen Rechte, Solidarität mit der eigenen Mutter (die ein ähnliches Schicksal erlebte), Angst vor Verlust der Familie und sozialer Isolation gesehen werden.

5 Quellenangabe

Fachbereich für Frauen und Gleichstellung, JUFF Statistiken Tirol. (2010). *Frauen in Tirol. Zahlen-Daten-Fakten*. Abgerufen 10. Februar, 2011, von <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/frauen/publikationen/>. Tirol: Fachbereich Frauen und Gleichstellung, JUFF Statistiken Tirol. Electronic Report.

Haller, B. (2010). *Beziehungsgewalt gegen Frauen. Frauenbericht 2010*. 7. Abgerufen März, 2011, von http://issuu.com/hemei/docs/frauenbericht_teil2_2forba.

Logar, R. (2009). *Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt*. 14. April, 2011, von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=321&b=67>. Wien: Wiener Interventionsstelle & Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. Digitale Brochüre.

Logar, R., Weiss, K., Sticker, M. & Gurtner A. (2009). *Annual Report 2009*. Abgerufen 14. April, 2011, von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=333&b=52>. Wien: Wiener Interventionsstelle. Seite 9-17. Digitaler Bericht.

Wiener Interventionsstelle. (n.d.). *Summary*. Abgerufen 05. Mai, 2011 von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=333&b=52>. Homepage.

Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder. (n.d.). *Öffentlichkeitsarbeit*. Abgerufen 5 Mai, 2011, von <http://www.tirolerfrauenhaus.at/schutz.html>. Innsbruck: Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder. Web Page.

Fassmann H., Reeger U., Sari S. (2007). *Migrantinnen. Bericht 2007*. Abgerufen 29. März, 2011, von <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5867/default.aspx>. Report. (S. 39-44)

Gewaltschutzzentrum Tirol. (2009). *Annual Report*. Abgerufen 3 Mai, 2011, von <http://www.gewaltschutzzentrum-tirol.at/html/deutsch/downloads.html>. Report.

6 Literaturempfehlungen

Appelt, Birgit/Höllriegl, Angelika/Logar, Rosa (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001 (S. 377-502). Wien: Eigenverlag.

Arbeitskreis „Gewalt gegen Migrantinnen“ (o. J.): Arbeitskreis des Präventionsbeirats (unveröff. Dokument).

Autonome österreichische Frauenhäuser AÖF (2008). Tätigkeitsbericht 2008.
<http://www.aeof.at/aktuell/AOFStatistik2008.pdf> (Zugriff am 1.7.2009).

Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit/Mühlbach, Britta/Sapik, Gabriele (1991): Gewalt gegen Frauen. In Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Gewalt in der Familie (S. 1-241). Wien: Eigenverlag.

Bielefeldt, Heiner: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2005.

Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst – Bundeskanzleramt (2009): Was ist CEDAW? Wien: Eigenverlag.

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (1995): Bericht über die Situation der Frauen in Österreich – Frauenbericht 1995. Wien: Eigenverlag.

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (1995a): Frauen in Österreich: 1985-1995. Wien: Eigenverlag.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Hg.): Frauen haben Recht(e), BMGF, Wien 2005.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Hg.): Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt in Österreich. BMGF, Wien 2005.

Dearing, Albin/Haller, Birgitt (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.

Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hrsg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.

Dobash, Rebecca E./Dobash, Russell P. (1992): Women, violence and social change. London: Routledge. Egger, Renate/Fröschl, Elfriede/Lercher, Lisa/Logar, Rosa/Sieder, Hermine (1995): Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.

Eckert Reinhardt, Hladschik, Patricia: Zwangsheirat. In: Zeitschrift Polis aktuell, Nr. 1, Zentrum Polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.), Wien 2006.

Gedik, Ipek: Zwangsheirat bei Migrantenfamilien in der Bundesrepublik. In: Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen. Suhrkamp 2004.

Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine (2007): Protecting women against violence. Strasbourg: Council of Europe.

Haller, Birgitt/Hofinger, Veronika (2008): Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung. In Neue Kriminalpolitik (Heft 1), S. 19-22.

Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Wien (unveröff. Projektbericht).

Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Albin Dearing/Birgitt Haller (Hrsg.), a.a.O., S. 269-388.

Ivezic, Angela: Häusliche Gewalt an Migrantinnen in Wien – dargestellt am Beispiel von Frauen aus Ex-Jugoslawien, Diplomarbeit an der Bundesakademie für Sozialarbeit, Wien 2001.

Latcheva, Rossalina/Edthofer, Julia/Goisaufer, Melanie/Obermann, Judith (2007): Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Wien: MA 57.

Lehmann, Nadja (2008): Migrantinnen im Frauenhaus: biographische Perspektiven auf Gewalterfahrungen. Dissertation. Budrich: Opladen (u.a.).

Logar, Rosa (2001): Halt der Männergewalt. Der Gewaltschutz und die Interventionsstellen. In 10 Jahre Informationsstelle gegen Gewalt. Wien.

Pence, Ellen/Paymar, Michael (1993): Education Groups for Men who Batter. The Duluth Model. New York; Springer Publishing Company.

Preller, Camilla Cynthia (2008): So fern und doch so nah? – Traditionsbedingte Gewalt an Frauen. Wien. <http://www.frauen.bka.gv.at/studien/tgf2008/studieTGF2008.pdf> (Zugriff am 21.6.2009)

Schwarz-Schlöglmann, Maria/Sorgo, Marina (2007): Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum. In Thomas Bauer/Rudolf Keplinger/Maria Schwarz-Schlöglmann/Marina Sorgo (Hrsg.): Gewaltschutzgesetz. Recht & Praxis (S. 125-166). Engerwitzdorf: ProLibris.at.

Unterwiesing, Gabriele (2001): Rechtliche Situation von Migrantinnen unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt gegen Frauen. Innsbruck. Diplomarbeit.

Voß, Hans-Georg W. (2008): Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht. In Axel Dessecker/Rudolf Egg (Hrsg.): Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten (KUP Band 54, S. 75-95). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.

Walby, Sylvia (2004): The Cost of Domestic Violence. London: dti publications. Waters, Hugh et al. (2004): The economic dimensions of interpersonal violence. Geneva: WHO, Department of Injuries and Violence Prevention.

Zemp, Aiha/Pircher, Erika (1996): „Weil es so weh tut mit Gewalt.“ Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung (Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 10). Wien: Eigenverlag.

DE



Exchange House
National Travellers Service
Great Strand Street 61
Dublin 1, Ireland
www.exchangehouse.ie
info@www.exchangehouse.ie



IEIE – International Education
Information Exchange
Hölderlinplatz 2A
70193 Stuttgart, Germany
www.ieie.de, info@ieie.de



Verein Multikulturell
Bruneckerstraße 2 d, 3. Stock
6020 Innsbruck, Austria
www.migration.cc
office@migration.cc



ANUP- International
Bd. Nicolae Titulescu, nr.
163, sector 1, Bucuresti , cod
011137, Romania
www.updalles.ro
ileanaboeru@yahoo.com



PROLEPSIS
Prolepsis
Institute of Preventive Medicine
Environmental & Occupational Health
7 Fragoklisias Street, 151 25, Marousi
Athens Greece
www.prolepsis.gr, info@prolepsis.gr